KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Bewertung einer Mitgliedschaft in der Gruppierung "Letzte Generation" bzw. deren Unterstützung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Gegen die Angehörigen der Gruppierung "Letzte Generation" sind aufgrund ihrer Aktivitäten in der jüngeren Vergangenheit bereits eine Reihe von Strafurteilen ergangen, die sich insbesondere auf die Straftatbestände der Nötigung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und (gemeinschädliche) Sachbeschädigung erstrecken. Aber auch eine Verwirklichung der §§ 105, 106, 115 Absatz 3, 123, 315 Absatz 1, 315b Absatz 1 Nummer 2, 316b und 323c Absatz 2 des Strafgesetzbuches wird debattiert. Nicht zuletzt führen mehrere Staatsanwaltschaften Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes auf Bildung einer kriminellen Vereinigung.

Wie bewertet die Landesregierung eine Mitgliedschaft von Landesbeamten in der Gruppierung "Letzte Generation" bzw. die Unterstützung dieser Gruppierung durch Landesbeamte in dienstrechtlicher Hinsicht?

Bei der Gruppierung "Letze Generation" handelt es sich nach den Erkenntnissen der Landesregierung nicht um eine extremistische Bestrebung im Sinne des Landesverfassungsschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Darüber hinaus liegen der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern keine Informationen über eine rechtskräftige Verurteilung etwaiger Angehöriger der Gruppierung "Letzte Generation" im Hinblick auf die Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 Strafgesetzbuch (StGB) vor.

Vor diesem Hintergrund führt die bloße Mitgliedschaft in der genannten Gruppierung für sich betrachtet derzeit zu keinen dienstrechtlichen Konsequenzen. Anders verhält es sich, sofern im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Beamtin oder ein Beamter die ihr beziehungsweise ihm obliegenden (Treue-)Pflichten (vgl. §§ 33 ff. Beamtenstatusgesetz) verletzt hat, zum Beispiel durch die Begehung einer Straftat (auch außerhalb des Dienstes). In einem solchen Fall bedarf es einer einzelfallbezogenen Prüfung etwaiger Konsequenzen auf Grundlage des Landesdisziplinargesetzes Mecklenburg-Vorpommern.